- 42. Bann ist die Beräußerung eines Grundstücks durch einen Bevollmächtigten als für dessen Rechnung erfolgt anzuschen? Preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 Tarifst. 8 Abs. 4 Nr. 3. ReichsStemp.G. vom 15. Juli 1909 Tarifnr. 11d Abs. 4 Nr. 2.
- VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. Januar 1913 i. S. Schw. (Kl.) w. preuß. Fistus (Bekl.). Rep. VII. 369/12.
 - I. Landgericht Bofen.
 - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Der Grundbesitzer St. erteilte bem Kläger notarielle Vollmacht zum Verkauf und zur Auflassung seines etwa 56 ha großen Grundstücks, im ganzen oder geteilt. Die Vollmacht enthielt folgende Bestimmung: "Derjenige Betrag, den mein Bevollmächtigter über ben Kauspreis von 3060 M pro Hetar hinaus erzielt, soll meinem Bevollmächtigten als Entschädigung für dessen Bemühungen zum Eigentum verbleiben." Der Kläger verkaufte das Grundstück in einzelnen Parzellen an 8 Käuser und ließ ihnen die Teilstücke auf. Bei der Aussassielnig legte er die über diese Parzellen geschlossen Kausverträge, in denen St. als Verkäuser und der Kläger als dessen Bevollmächtigter bezeichnet war, in stempelpflichtiger Form vor. Dessenungeachtet erforderte das Grundbuchamt für die Aussassielnigen den Reichs- und Landesstempel mit insgesamt 2806,10 M und trieb diesen Betrag vom Kläger bei. Der Kläger verlangte Kückzahlung nebst Zinsen. Das Landgericht wies seine Klage ab und die Bestusung blieb ohne Erfolg.

Auch die Revision des Rlägers wurde zurückgewiesen. Grunde:

"Nach Abs. 4 Nr. 3 ber Tarisst. 8 (Aussassungen) bes preußisschen StempStG. vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 ist ber Aussassungsstempel, entgegen der Regel des Abs. 3, ausnahmsweise troß rechtzeitiger Vorlegung der Urkunde über das der Aussassweise troß grunde liegende Beräußerungsgeschäft zu entrichten, wenn die Urstunde die Veräußerung eines Grundstücks durch einen Bevollmächtigten enthält, sosern die Veräußerung erweislich für Rechnung des Besvollmächtigten ersolgt ist. Eine gleiche Vorschrift ist im Abs. 4 Nr. 2 der Tarisn. 11d des Retemps. vom 15. Juli 1909 gegeben. Da im vorliegenden Falle die Grundstücksveräußerungen unstreitig durch den Kläger als Bevollmächtigten des Grundstückseigentümers St. ersolgt sind, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob sie für Rechnung des Klägers geschehen sind. Diese Frage ist mit den Entscheidungen der Vorinstanzen zu bejahen.

Da die Abgabe zu erheben ist, wenn "erweislich" die Bersäußerung für Rechnung des Bevollmächtigten erfolgt ist, so sind zur Beantwortung jener Frage — was in Tarisst. 8 des preußischen Gespess noch besonders hervorgehoben ist — auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, die aus den Beräußerungsurkunden nicht erssichtlich sind. In erster Reihe fällt hierbei der Inhalt der das Berhältnis zwischen Machtgeber und Bevollmächtigten regelnden Vollsmacht vom 4. Januar 1910 ins Gewicht. Danach war der Kläger ermächtigt, das St. sche Grundstück, ganz oder geteilt, an Dritte zu

einem beftimmten Preise für je 25 Ar Flache zu vertaufen, zu übergeben und aufzulaffen. Da die Bollmacht als eine bis zum 15. Februar 1910 unwiderrufliche erteilt worden war, hatte der Kläger bis dahin das unentziehbare und unumschränkte Recht, über alle Teile bes Grundstuds wie ein Gigentumer burch Beraugerung gu Er übernahm dagegen durch Annahme und Ausführung verfügen. ber Bollmacht die Berpflichtung, nicht den durch die Beräußerung tatfächlich erzielten Kaufpreis, sondern ben unabhängig hiervon zwischen ihm und St. vereinbarten Betrag als Entgelt an St. abzuführen. Der Rläger mar felbstwerftandlich nicht befugt, nur einen Teil bes Grundstude, g. B. benjenigen, für welchen er bie verhaltnismäßig höchsten Breise zu erzielen in ber Lage war, zu veräußern und für diesen Teil an St. 765 M für je 25 Ar abzuführen, im übrigen aber fich von ber Berpflichtung gur Bablung eines weiteren Entgelts an St. burch Rudgabe bes Restes bes Grundstucks zu befreien. Bielmehr hatte er, falls er auch nur einen Teil bes Grundftud's veräußerte, an St. das vereinbarte Durchschnittsentgelt für bas gesamte Grundstud zu gablen, ohne Rudficht barauf, ob und zu welchen Bedingungen ihm die Beräußerung ber übrigen Teile bes Grundstücks gelang. Andernfalls hätte die Lollmacht bem Rlager, ohne irgend ein eigenes Risito, nur die Aussicht auf Gewinn eröffnet, mabrend bie Gefahr bes Geschäfts lediglich von St. zu tragen gewesen mare. Daß bies bem Bertragswillen St.'s entsprochen hatte, erscheint ausgeschloffen. Dementsprechend ftellt auch ber Berufungsrichter feft, bag St. nur ichlechthin ber Unipruch auf Bahlung bes vereinbarten Entgelts zustehen, ber Rläger aber alle Borteile aus gunftigen Berfäufen für fich haben und bagegen bie Rachteile aus ungunftigen Berkäufen allein tragen follte. Der Kläger war hiernach burch Unnahme ber Bollmacht, wenigstens für sechs Wochen, in ebendieselbe wirtschaftliche Lage versett, als wenn er von St. beffen Grundstück burch Rouf zum Breise von 765 M für je 25 Ar ju Gigentum erworben hatte. Bur Beit ber Berrichaft ber fruheren Stempelgesete hatte baher ber Erfolg erzielt werden konnen, bag ein wirtschaftlicher Umfat von Grundftuden ftattfand, ber für folden beftimmte 3mmobiliar-Wertstempel aber dabei erspart wurde. Die oben angeführten Stempelvorschriften find aber gerade ju bem Zwede gegeben worben, zu verhindern, daß berartige, durch Bollmachtserteilung verschleierte

Umsäte von Grundstücken stempelfrei vorgenommen werden können. Wenn der Berusungsrichter serner sestsstellt, daß die Beräußerung des Grundstücks auch tatsächlich den Bestimmungen der Vollmacht entsprechend ersolgt und der dabei über das von St. ausbedungene Durchschnittsentgelt hinaus erzielte erhebliche Überschuß sediglich dem Kläger zugeslossen ist, so kann die Richtigkeit der Annahme des Berusungsrichters einem Zweisel nicht unterliegen, daß die Veräußerung des Grundstücks sür Rechnung des Klägers ersolgen sollte und erssolgt ist, und dies genügt zur Anwendung der den Ansprüchen des Beklagten zugrunde liegenden Stempelvorschriften. Ob daneben anzunehmen ist, daß die Veräußerung im Sinne dieser Vorsichten auch als sür Rechnung St.'s vorgenommen anzusehen ist, da ein Teil des Erlöses ihm zugestossen ist, kann dahingestellt bleiben.

Der bei ber Beräußerung zu erzielende Gewinn ist zwar in ber Bollmacht als "Entschädigung für die Bemühungen" des Klägers bezeichnet, die Bezeichnung entspricht aber nicht der Sachlage. Dieser Gewinn hat weder die Natur eines Dienstlohns noch eines Wertslohns. Das Wesen des zwischen St. und dem Kläger abgeschlossenen Parzellierungsvertrags erschöpft sich nicht darin, daß der Kläger gegen Entgelt Dienste zu leisten oder ein Werk herzustellen hat. Der hier abgeschlossene Bertrag hat vielmehr einen eigenartigen Charakter, was sich schon daraus ergibt, daß Gewinn und Verlust des Geschäfts lediglich den Kläger treffen sollte. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß der Kläger nach der Bereinbarung das Geschäft unausgesührt lassen konnte, da er eine Berpflichtung zum Verlause nicht übernommen hat, wenigstens ist die Übernahme einer solchen Verpslichtung der Bollmacht entsprechend ersolgt ist."...